



Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland



Ev.-Luth. Kirchenkreis
Lübeck - Lauenburg

Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg
Bäckerstraße 3-5 · 23564 Lübeck

Kirchenkreisverwaltung

Ev.-Luth. Kirchengemeinde
St. Petri zu Ratzeburg
- Kirchengemeinderat –
Schrangenstraße 3
23909 Ratzeburg

Name: Sandra Jäkel
Durchwahl: 0451/ 7902-212
Fax: 0451/ 7902-28212
Raum: AB.0.09
E-Mail: sjael@kirche-ll.de
Aktenzeichen: 8.9.1.131

Lübeck, 28. November 2024

Erteilung der kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 und 56 Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland¹

Antragsteller	Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg
Beschlussdatum KGR	05. November 2024
Vorgelegte Unterlagen	Protokollauszug KGR, Friedhofsgebührensatzung
Sachverhalt	Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg passt für ihre Friedhöfe die Gebühren an.
Bemerkung	Die Satzung tritt am 01. Dezember in Kraft

Genehmigt:




Gesche Rath
Stellvertr. Verwaltungsleiterin²

Verteiler:

- Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg
- Geschäftsstelle Kirchenkreis, Frau Jäkel
- Sachbearbeiter Kirchenkreis, Frau Rath, Herr Fitzner, Herr Jacob

¹ Der Kirchenkreisrat kann Aufgaben und Befugnisse nach Maßgabe eines Kirchengesetzes oder einer Kirchenkreissatzung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, wenn seine eigenständige Leitungsfunktion nicht beeinträchtigt wird. Der Kirchenkreisrat hat mit Beschluss vom 22.04.2024 (TOP 2.2) Aufgaben, wie diese kirchenaufsichtliche Genehmigung, an die Verwaltungsleitung delegiert.

² Ist die Genehmigungsbefugnis nach Artikel 56 der Verfassung auf die Kirchenkreisverwaltung übertragen, so ist die Genehmigung durch die Verwaltungsleitung oder eine andere vertretungsberechtigte Person zu unterzeichnen und mit dem Kirchensiegel zu versehen (Nr. 4.3 der Verwaltungsvorschrift des Landeskirchenamtes zur Anwendung des Verwaltungs- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland).

Auszug

aus dem Protokoll der Sitzung
des Kirchengemeinderates der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri
vom 05.11.2024 um 19 Uhr in der Ansveruskirche in Ratzeburg

Zu der heutigen Sitzung ist vom stv. vorsitzenden Mitglied rechtzeitig, ohne Einhaltung einer Frist aufgrund der Unaufschiebbarkeit der Angelegenheit, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen worden.

Es sind 7 Mitglieder zur Kirchengemeinderatssitzung erschienen.

Anwesende:

Vorsitzende: Wiebke Keller

die Damen: Sophie Hobert, Sabine Hübner, Kerstin Buck, Ulrike Walther

die Herren: Frank-Peter Saur, Volker Wilms

Entschuldigt: Holger Brandt, Nina Hehn

Der Kirchengemeinderat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Versammlung ist demnach beschlussfähig.

Die Sitzung wird vor Eintritt in die Tagesordnung mit Gottes Wort und Gebet eröffnet.

Beginn der Sitzung 19 Uhr

TOP 9 Friedhofsangelegenheiten

- Volker Wilms hat eine Ergänzung der Friedhofsgebührenordnung erarbeitet (s. Anlage)
- Beschluss: Der KGR St. Petri beschließt die neue Gebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg in der vorliegenden Form.

Dafür: 7 Dagegen: 0 Enthaltung: 0 TOP 8 Glockenprojekt

Beschluss (Ja-Stimmen: Nein-Stimmen. Enthaltungen):

7 Ja-Stimmen; 0 Nein-Stimmen

V. g. u.

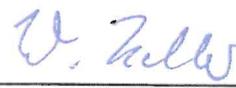
gez: Wiebke Keller
(Vorsitzende/r)

gez. Sophie Hobert
(Protokollant/in)

Die Richtigkeit des Auszugs wird beglaubigt:



Ratzeburg, den 14.11.2024


(Unterschrift)

Gebührensatzung

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri der Sitzung am 05.07.2017 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§2

Gebührensschuld

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§6

Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg unter: www.st-petri-ratzeburg.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Marktzeitung“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom ~~01.03.2017~~ außer Kraft.

18.07.2023

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri zu Ratzeburg

Ratzeburg, den 05.11.2024

Der Kirchengemeinderat

U. Keller

(Vorsitzende Kirchengemeinderat)



[Handwritten signature]

(Mitglied Kirchengemeinderat)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 05.11.2024
 2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 28.11.2024
 3. Der Hinweis zur Veröffentlichung gem. § 8 der Friedhofsgebührensatzung in den „Lübecker Nachrichten“ und im „Ratzeburger Markt“ erfolgte am 23.11.2024
- Die Friedhofsgebührensatzung tritt in Kraft am 01.12.2024

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Ev. Luth.- Kirchengemeinde St. Petri

Tarif- stelle	Gebührentatbestand				Gebührentarif €	
					Aktuell	
1.	Grabnutzungsgebühren Sarg	Dauer	Pflege	Gebühr	Verlän- gerung	
1.1	Reihengrabstätte -Sarg-					
1.1.1	Gartengrab über 1,20m, innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich	25	Grabpflege auf Anfrage	1810.- €	Nein	
1.1.2	Rasenreihengrab mit Kopfbeet über 1,20m, innerhalb von 5 Jahren 1 Urne zusätzlich	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage	1980.- €	Nein	
1.2	Wahlgrabstätte -Sarg-					
1.2.1	Kindergrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	15	Grabpflege auf Anfrage	730.- €	Ja	
1.2.2	Gartengrab über 1,20 m 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	25	Grabpflege auf Anfrage	2225.- €	Ja	
1.2.3	Gartenwahlgrabstätte in besonderer Lage über 1,20m 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	25	Grabpflege auf Anfrage	2390.- €	Ja	
1.2.4	Rasenwahlgrabstelle mit Kopf- beet 1 Sarg und 1 Urne oder 2 Urnen	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage	2390.- €	Ja	
1.2.5	Rasenwahlgrabstelle in Rho- dodendrenlage, wahlweise mit o- der ohne Kopfbeet	25	Kopfbeetpflege auf Anfrage	2570.- €	Ja	
1.2.6	Rosenwahlgrabstelle (Rosen-har- monie) 1 Sarg und 1 Urne	25	Inklusive Grab- pflege	5170.- €	Ja	
1.3	Grabpflege Grabstelle -Sarg-					
	Grabpflege einfach mit Gießen, Heckenschnitt, Unkraut jäten		Preise auf An- frage			
1.4	Zusätzliche saisonale Blumenbe- pflanzung und Wintergesteck		Preise auf An- frage			

2.	Grabnutzungsgebühren Urne	Dauer		Gebühr	Verlängerung
2.1	Reihengrabstelle -Urne-				
2.1.1	Urnenreihengrabstelle (anonym)	20	Inklusive Grabpflege	1150.- €	Nein
2.1.2	Urnenreihengrabstelle in Baumlage inklusive beschrifteter Liegeplatte	20	Inklusive Grabpflege	1750.- €	Nein
2.1.3	Urnenengemeinschaftsgrab für 1 Urne inklusive Inschrift	20	Inklusive Grabpflege	1825.- €	Nein
2.2.	Wahlgrabstelle –Urne-				
2.2.1	Urnenartengrab bis zu 2 Urnen (eine Grabbreite)	20	Grabpflege auf Anfrage	1140.- €	Ja 57.-€/a
2.2.2	Urnenwahlgrabstelle in Baumlage für 2 Urnen inklusive beschrifteter Liegeplatte (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	2190.- €	Ja 109,50 €/a
2.2.3	Urnenwahlgrabstelle im Rosenbeet bis zu 2 Urnen inklusive Grabpflege (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	2330.- €	Ja 116,50 €/a
2.2.4	Urnenwahlgrabstelle „Lebenskreis“ bis zu 2 Urnen inklusive Grabstein, Inschrift, Bepflanzung mit bienenfreundlichen Pflanzen und Pflege (eine Grabbreite)	20	Inklusive Grabpflege	3860.- €	Ja 193.-€/a
2.3	Himmelsgarten am Steindamm				
2.3.1	Urnenwahlgrab am Obstbaum inklusive Beschilderung – 1 Urne	20	Inklusive Grabpflege	1.100.-€	Ja 55.-€/a
2.3.2	Urnenwahlgrab am Obstbaum inklusive Beschilderung – bis zu 2 Urnen	20	Inklusive Grabpflege	1.850.-€	Ja 92,50 €/a
2.3.3	Urnenwahlgrab Mensch und Tier am Obstbaum inklusive Beschilderung – 2 Urnen	20	Inklusive Grabpflege	1.850.-€	Ja 92,50 €/a
2.3.4	Familien- bzw. Gemeinschaftsbaum (Obstbaum) mit 12 Urnengrabstellen	20	Inklusive Grabpflege	4.900.-€	Ja 245.-€/a

2.3.5	Erdwahlgrab am Obstbaum plus 1 Urne	20	Inklusive Grabpflege	2.390.-€	Ja 119,50€/a
3.	Gebühren für Bestattungen				Gebührentarif
3.1	Bestattungsgebühr Kindersarg			235.- €	
3.2	Bestattungsgebühr Sarg			470.- €	
3.3	Bestattungsgebühr Urne			160.- €	
4.	Gebühr für Ausgrabungen				Gebührentarif
4.1.	Sarg			1570.- €	
4.2	Urne			390.- €	
5.	Sonstige Gebühren				Gebührentarif
5.1	Gebühr für Benutzung der Leichenkammer je Tag und Sarg			40.- €	
5.2	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (entfällt für Gemeindemitglieder)			150.- €	
5.3	Gebühr für Bereitstellung und Bedienung der CD- Anlage			20.- €	
5.4	Gebühr für das Tragen der Urne			30.- €	
5.5	Gruftschmuck für Sargbeisetzungen über 1,20 m			55.- €	
6.	Verwaltungsgebühren				Gebührentarif
6.1	Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung			34.- €	
6.2	Für die Umschreibung einer Graburkunde			34.- €	
6.3	Für die Entscheidung eines Antrags für die Zulassung von Gewerbetreibenden			34.- €	

6.3.1	Genehmigung der Aufstellung eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung der Standsicherheit				68.- €
6.3.2	Genehmigung der Errichtung eines liegenden Grabmals				45.- €
6.3.3	Entsorgung eines stehenden Grabmals inklusive Fundament und Grabeinfassung				120.- €
6.3.4	Entsorgung eines liegenden Grabmals				78.- €